

# **Satzung des Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Osnabrück**

(in der von der Mitgliederversammlung am 21. November 2011 beschlossenen Fassung)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Osnabrück e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Er wurde am 16.12.1991 unter der Nr. 2439 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Dazu gehören sowohl die indirekte Förderung und Unterstützung von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, die sich anthroposophisch orientierten Bildungs- und Erziehungsaufgaben widmen, wie auch die direkte Übernahme solcher Aufgaben in eigener Regie.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Gründung und das Betreiben von Kindergärten, Horten, Schulen und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
  - b) Die Gründung und das Betreiben von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Waldorferzieher/innen, Waldorfhortner/innen, Waldorflehrer/innen und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
  - c) Die Gründung und das Betreiben von volkspädagogischen Einrichtungen zur Verbreitung einer erneuerten Pädagogik, basierend auf anthroposophischer Menschenkunde.
  - d) Die Erstellung und Herausgabe von pädagogischen Schriften, Informationsmaterial, Forschungsberichten einschließlich der begleitenden Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
4. Angesichts dieser Aufgabenstellungen ist der Verein den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das engste verbunden und wird sie im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv unterstützen.
5. Der Verein verfolgt weder einseitig konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Auch dürfen Mitglieder oder Spender des Vereins nicht auf indirekte Weise begünstigt werden, indem z.B. Mitglieder bevorzugt einen Ausbildungsplatz oder Spenden zahlende Eltern einen Kindergartenplatz bekommen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und

bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltung oder durch Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung des Vereins ist keine automatische Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann mit vierwöchiger Frist zum Monatsende erfolgen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung durch den Vorstand.
4. Der Vereinsbeitrag und die Art seiner Erhebung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt
5. Dem Verein können aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören. Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
  - a. Aktive Mitglieder stehen mit der Tätigkeit des Vereins bzw. der von ihm betriebenen Einrichtungen in einem unmittelbaren Zusammenhang und zahlen den jeweils festgesetzten Vereinsbeitrag. Pädagogische Mitarbeiter sind von der Beitragspflicht befreit.
  - b. Passive Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, welche den Verein finanziell durch einen beliebigen Beitrag unterstützen.
  - c. Ehrenmitglieder haben sich durch einen langjährigen herausragenden Einsatz für die Ideale der Waldorfpädagogik oder durch ein besonderes Engagement im und für den Verein verdient gemacht. Sie können von einem aktiven Mitglied vorgeschlagen werden und müssen durch 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Vereinsbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Die Ehrenmitgliedschaft endet nach 10 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Ansonsten kann sie nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund, durch Austritt oder Tod erlöschen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat/die Beiräte
4. das/die pädagogische(n) Kollegium/Kollegien

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der regulären Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 10 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt den jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer der Mitgliederversammlung, sofern nicht ein Antrag auf Wahl eines anderen Versammlungsleiters oder/und Schriftführers von einem aktiven Mitglied gestellt wird. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das anzufertigende Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erörterung des Jahresabschlusses

- b) Erörterung des Haushaltsplanes
- c) Wahl zweier Vorstandsmitglieder
- d) Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes und des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und möglichst auch eines Stellvertreters
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins, der in seiner Gesamtheit die Verantwortung für den Verein trägt und dem alle Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes nach Gesetz und nach dieser Satzung zustehen, setzt sich zusammen aus jeweils
  - a) bis zu zwei vom Beirat für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern des Beirats,
  - b) bis zu drei von den pädagogischen Mitarbeitern (Kollegium/Kollegien) für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitarbeitern,
  - c) bis zu zwei weiteren, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aufgrund ihrer Sachkompetenz vorgeschlagenen Mitgliedern.

Eine Doppel- oder Dreifachvertretung einer Person durch Wahl aus mehreren Gremien wird ausgeschlossen. Eine Wiederwahl in allen Gremien von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2. Dieser so gebildete Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen möglichst einmütig. Sofern dies nicht erreichbar ist, wird der strittige Tagesordnungspunkt, falls die Sachlage dieses zulässt, bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. In dieser Sitzung wird dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) entschieden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

Der Vorstand darf Mitarbeiter zur Durchführung von Vereinsaufgaben anstellen. Er kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.

4. Der so aus den drei Vereinsorganen gebildete Vorstand wählt bis zu drei Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, welche den Verein nach innen und nach außen jeweils einzeln vertreten. Die so gewählten Vertreter sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Eine Wiederwahl ist möglich. Angestellte des Vereins können Vertreter im Sinne des § 26 BGB sein.
5. Die Vertreter im Sinne des § 26 BGB bleiben so lange im Amt, bis vom Vorstand ein neuer gewählt und eingetragen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine neue Wahl auf der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums.
6. Den Mitgliedern der Vereinsorgane kann für ihre Tätigkeit unter Beachtung des § 3 der Satzung ein pauschaler Aufwandsersatz und/oder eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand einschließlich der von ihm beauftragten Vertreter haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist er einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
8. Die pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen; stimmberechtigt sind jedoch nur die gem. Nr. 1 vom Kollegium/von den Kollegien gewählten

Mitarbeiter. Sofern es das zu besprechende Thema erfordert, können die Vertreter im Sinne des § 26 BGB einzelne Angestellte oder dem Kollegium/den Kollegien mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder die Teilnahme an der Sitzung untersagen.

### **§ 8 Beirat/Beiräte**

1. In den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Gruppen, in denen der Verein pädagogisch aktiv ist, können sich fachspezifische Beiräte bilden, die den Vorstand und die Kollegien in pädagogischen und praktischen Fragen beraten. Sofern nicht durch Gesetz geregelt, sind die Beiräte frei in ihrer Formierung und geben sich ihre Ordnungen selbst.
2. Die Beiräte werden gebildet aus Mitgliedern, welche die pädagogische Arbeit in den Zweckbetrieben tragen oder die sie in Anspruch nehmen.
3. Die aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und Gruppen gewählten Beiräte bilden den Beirat, welcher seine Vertreter in den Vorstand des Vereins wählt (siehe § 7 Nr. 1 a).

### **§ 9 Pädagogisches Kollegium/pädagogische Kollegien**

1. Die pädagogischen Kollegien, sei es das fest angestellte Kindergarten-Kollegium, ein freies Dozenten-Kollegium oder andere Gruppierungen, tragen und verantworten die pädagogische Arbeit nach den Richtlinien Rudolf Steiners völlig frei und selbständig. Sie geben sich eine eigene Kollegiumsordnung und beschließen über die Form der Leitung.
2. Zur freien, selbständigen pädagogischen Kollegiumsarbeit gehört neben der Bearbeitung der inhaltlichen Fragen, der Konzeption, des Lehr- und Stundenplans betreffend, auch die Entscheidung über Aufnahme und Abgang von Kindern, Jugendlichen und Seminaristen aller Altersstufen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Änderungen des Satzungszweckes sowie sonstiger Satzungsbestimmungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstands eines Beirats oder eines regulären Vereinsmitglieds.
2. Beschlüsse erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung ist beschlossen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereines fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle der

Bund der Freien Waldorfschulen e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 354

*So durch Änderung der bisher gültigen Satzung einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21 November 2011.*

Für den Vorstand:

Robert Bernhold

Dieter Pommerening